

§ 133 StGB

(1) Wer Schriftstücke oder andere [bewegliche Sachen](#), die sich in dienstlicher Verwahrung befinden oder ihm oder einem anderen dienstlich in Verwahrung gegeben worden sind, [zerstört](#), [beschädigt](#), unbrauchbar macht oder der dienstlichen [Verfügung](#) entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Dasselbe gilt für Schriftstücke oder andere [bewegliche Sachen](#), die sich in amtlicher Verwahrung einer Kirche oder anderen Religionsgesellschaft des [öffentlichen Rechts](#) befinden oder von dieser dem [Täter](#) oder einem anderen amtlich in Verwahrung gegeben worden sind.

(3) Wer die Tat an einer [Sache](#) begeht, die ihm als Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.